

ANTWORT

Motion Nr. 1.021

der Grossrätinnen Jasmine Ballay (Suppl.), PLR, Graziella Walker Salzmänn, CSPO, sowie der Grossräte Marcel Mangisch, CVPO, Jean-Luc Addor, UDC, und Jean-François Copt, PLR, betreffend Bergbahnen: faire Steuern (08.05.2009)

Die Motionäre fordern eine Abänderung des Steuergesetzes. Sie schlagen vor, verschiedene Elemente aus der Berechnung der Grundstücksteuer der Bergbahnen zu streichen (namentlich die Skidata-Systeme, mechanischen Beschneiungsanlagen, Parkings, Kassen, Spielplätze usw.) und bei der Berechnung des Steuerwerts der Transportinstallationen deren jährliche Wertminderung zu berücksichtigen. Diese Unternehmen sollen nicht als Produktionsbetriebe, sondern als Dienstleistungsbetriebe eingestuft werden.

Gesetzesgrundlagen zur Erhebung der Grundstücksteuer

Gemäss Artikel 101 StG wird die Grundstücksteuer der juristischen Personen auf dem Steuerwert der Grundstücke ohne Abzug von Schulden erhoben. Als Grundstücke im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Strom- und Gasleitungen und Ähnliches. Der Ansatz der Grundstücksteuer beträgt 0.8 Promille (Kanton).

Die Gemeinde erhebt eine Grundstücksteuer auf alle in ihrem Gebiet gelegenen Grundstücke zum Ansatz von 1.25 Promille für die juristischen Personen (Art. 181 Abs. 1 StG).

Artikel 54 StG sieht vor, dass zum unbeweglichen Vermögen namentlich der Produktion dienende Installationen und Maschinen gehören.

Definition des Begriffs «der Produktion dienende Maschinen»

Als der Produktion dienende Maschinen werden diejenigen Maschinen betrachtet, welche an das Grundstück gebunden sind und für die industrielle Tätigkeit oder Produktion unabdingbar sind. Dies trifft auf die ortsfesten, für den Betrieb unverzichtbaren Maschinen zu.

Das Skidata-System (Billetkontrolle), die Schneekanonen, die Parkings und die Kassen werden aus folgenden Gründen in die Katasterschätzung mit eingeschlossen:

- Das Skidata-System ist integrierender Bestandteil des Grundstücks, da es ortsfest ist. Analog zu den Eingangsschleusen, die man in allen Industriebereichen findet, ist es als ein Produktions- und Kontrollelement zu sehen.
- Eine Maschine, die Wasser zu Schnee macht, ist zweifelsohne eine der Produktion dienende Maschine. Die zuführenden Wasserleitungen und die ortsfesten Schneekanonen sind integrierender Bestandteil eines Grundstücks. Analog hierzu ist das Kältesystem der Kühlhäuser in die Katasterschätzung eingeschlossen.

- Die Parkings und die Sicherheits- und Kontrollinstallationen sowie die Installationen zum Einkassieren der Parkgebühren sind ebenfalls Teil der Katasterschätzung. Für die Transportunternehmen gilt das Gleiche.

Was die Spielplätze und Schneegärten anbelangt, muss darauf hingewiesen werden, dass die Katasterwerte dieser Grundstücke sehr tief sind. Diese öffentlich zugänglichen Parzellen zählen nämlich allgemein zu den Sport- und Freizeitzone. Installationen wie Rutschbahnen, Kinder-Skilifte, Schlittelpisten und dergleichen werden für die Bestimmung des Katasterwerts nicht berücksichtigt und sind folglich der Grundstücksteuer nicht unterworfen.

Bestimmung des Steuerwerts der zur Produktion dienenden Maschinen

Der Produktion dienende Maschinen werden auf der Basis des Indexes von 511 Punkten besteuert, welcher anlässlich der Revision der Katasterschätzungen von 1975 festgelegt wurde.

Unter Berücksichtigung der Schwankungen des Landesindexes der Konsumentenpreise beläuft sich der Referenzindex gegenwärtig auf 987 Punkte. Für das Jahr 2008 bedeutet dies, dass die im obigen Sinne der Produktion dienenden Maschinen zu 51.7% ihres Anschaffungswertes steuerbar sind.

Beurteilung der Motion

Der Gesetzgeber kann nicht eine Bestimmung einführen, welche einzig die Bergbahnunternehmen von der Grundstücksteuer befreit. Damit würde er nämlich den Gleichbehandlungsgrundsatz gegenüber den in anderen Wirtschaftsbereichen tätigen Gesellschaften verletzen.

Nach dem Prinzip der Allgemeinheit der Besteuerung ist eine sachlich unbegründete Ausnahme einzelner Personen oder Personengruppen von der Besteuerung unzulässig, da der Finanzaufwand des Gemeinwesens für die allgemeinen öffentlichen Aufgaben grundsätzlich von der Gesamtheit der Bürger getragen werden soll (BGE 132 I 153).

Nach den Grundsätzen der Gleichmässigkeit der Besteuerung und der Verhältnismässigkeit der Belastung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sind Steuerpflichtige bei gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen gleich zu besteuern; verschiedenen tatsächlichen Verhältnissen, die sich auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit auswirken, ist durch eine unterschiedliche Steuerbelastung Rechnung zu tragen (BGE 114 I a 321, 323).

Aufgrund dieser Gleichbehandlungsgrundsätzen muss die Grundstücksteuer also entsprechend dem Willen des Gesetzgebers auf die der Produktion dienenden Maschinen der Bergbahngesellschaften ebenso erhoben werden wie bei allen anderen Unternehmen. Diese Steuer wird bei allen Unternehmen des Kantons erhoben und zwar ungeachtet deren Tätigkeitsbereichs.

Eine solche Steuerbefreiung würde die öffentlichen Gemeinwesen, insbesondere die Tourismusgemeinden, um beträchtliche Finanzmittel bringen. Man sollte nicht ausser Acht lassen, dass die Tourismusgemeinden mit ihren Investitionen in die Infrastrukturen (Strassen usw.) und deren Unterhalt zur Entwicklung der Tourismusregionen beitragen. Diese

Infrastrukturen sind zweifellos förderlich für die Entwicklung und den Aufschwung der Bergbahnunternehmen.

Die Steuerbefreiung müsste auch allen anderen Unternehmen (Kraftwerksgesellschaften, Fabriken usw.) gewährt werden und würde damit auch sämtliche Walliser Tal- und Berggemeinden um wertvolle Steuereinnahmen bringen.

Ausserdem ist der Staatsrat der Ansicht, dass die Grundstücksteuer nicht die wichtigste Steuer in diesem Bereich ist. Es muss daran erinnert werden, dass er die Bergbahnen wirtschaftlich gesehen schon seit Jahren in Form von zinslosen Darlehen unterstützt (NRP-Darlehen [Neue Regionalpolitik], vormals IH-Darlehen). Anzumerken ist auch, dass das kantonale Gesetz über die Regionalpolitik ermöglicht hat, eine seit Jahren hängige Problematik zu lösen, nämlich das Verbot zum Ausschütten von Dividenden, wodurch die Bergbahnen in ihrer Suche nach Eigenkapital benachteiligt wurden.

Abschliessend erinnert der Staatsrat daran, dass die Bergbahnunternehmen ebenso wie die Unternehmen der anderen Wirtschaftsbereiche, die vor finanziellen Schwierigkeiten stehen, die Möglichkeit haben, in den Genuss eines Steuererlasses im Sinne von Artikel 167 StG zu kommen.

Aufgrund dieser Erwägungen wird die Motion in Form eines Postulats angenommen.

Sitten, den 10. Februar 2010